

86. Erlöschen die Rechte eines Militärانwärterس aus dem ihm erteilten Zivilversorgungsschein dadurch, daß der Militärانwärter später zum Zahlmeister ernannt worden ist und dann als solcher mit Pension in den Ruhestand versetzt wird?

Grundsätze des Bundesrats für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen usw. mit Militärانwärtern vom 7. und 12. März 1881 (ZBl. f. D. R. S. 123) § 29.

III. Zivilsenat. Urt. v. 21. Februar 1913 i. S. B. (Rl.) w. Reichsfiskus (Bekl.). Rep. III. 404/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat nach zwölfjähriger Dienstzeit im aktiven Heere am 11. Oktober 1881 von dem Beklagten den Zivilversorgungsschein erhalten. Er war damals Zahlmeisteraspirant. Er blieb weiter im Militärdienst und wurde am 15. Oktober 1887 zum Zahlmeister ernannt. Auf Verfügung des Kriegsministers vom 20. Februar 1899 gab er den Zivilversorgungsschein zurück. Am 1. April 1907 wurde er mit Pension in den Ruhestand versetzt, weil er nicht mehr feld-dienstfähig war. Er hält die Abforderung des Zivilversorgungsscheins für gesetzwidrig und behauptet, er würde, wenn er den Zivilversorgungsschein besessen hätte, spätestens am 1. Januar 1908 eine Zivilstellung mit einem Gehalte von mindestens 1400 *M* erhalten haben. Sein Hauptantrag geht auf Feststellung, daß seine Rechte aus dem ihm erteilten Zivilversorgungsscheine nicht erloschen sind, sondern im vollen Umfange fortbestehen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Der Revision des Klägers wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

„Es handelt sich nicht, wie die Revision meint, darum, ob ein Zahlmeister Militärbeamter, oder ob er Zivilbeamter ist. Er ist zweifellos Militärbeamter, und der Beklagte denkt nicht daran, dies zu bestreiten, wie seine Erwiderung auf die Revisionsbegründung deutlich ergibt. Er meint nur, der Dienst der Militärbeamten sei, weil sie, wenn auch Militärpersonen, doch nicht zur Klasse der Personen des Soldatenstandes gehören, Zivildienst im Sinne des § 106 MilPensG. vom 27. Juni 1871 und des § 36 MannschVerfG. vom 31. Mai 1906, und dieser Gesichtspunkt sei entscheidend.

Auf das streitige Rechtsverhältnis finden, wie die Vorderrichter zutreffend angenommen haben, das Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871 und die es abändernden und ergänzenden Bestimmungen Anwendung. Das ergibt sich zwar nicht, wie das Berufungsgericht sagt, aus § 41 OffPensG. vom 31. Mai 1906, wonach für die Militärbeamten die bisherigen Gesetzesvorschriften mit den aus Nr. 5 und 6 des § 41 und aus § 42 sich ergebenden Ausnahmen in Kraft bleiben. Vielmehr folgt es aus § 45 MannschVerfG., wonach für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem aktiven Militärdienst entlassenen Personen die bisherigen Gesetzesvorschriften mit den aus § 45 Nr. 1 bis 7 sich ergebenden, hier nicht in Betracht kommenden

Ausnahmen in Kraft bleiben. Denn es handelt sich hier um eine Versorgungsgebührnis, die der Kläger auf Grund zwölfjähriger aktiver Dienstzeit in der Stellung als Person der Unterklassen des Reichsheeres, nicht als Militärbeamter, erworben hat.

Das Berufungsgericht erachtet die Ansprüche des Klägers für unbegründet mit Rücksicht auf § 29 der von dem Bundesrat aufgestellten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärانwärtern (Preuß. JMBL. 1882 S. 326 flg.). Nach § 29 a. a. D. „erlischt der Zivilversorgungsschein, sobald sein Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt“. Daß diese „Grundsätze“ den Charakter von bindenden Rechtsnormen haben, hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 40 S. 68 flg., Bd. 48 S. 84 flg.) angenommen. Es fragt sich also, ob die Stellung des Klägers als Zahlmeister Zivildienst im Sinne des § 29 a. a. D. ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Die Vorschrift des § 29 ist aus dem Zusammenhange der Grundsätze heraus auszulegen. Sie verweist zur Erläuterung dessen, was sie unter Zivildienst versteht, auf § 13 zurück, der lautet:

„Die Militärانwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.“

In den vorhergehenden Paragraphen, auf welche die Eingangsworte („zu den in Rede stehenden Bewerbungen“) verweisen, ist davon die Rede, daß die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, mit einer Ausnahme, nach Maßgabe bestimmter Grundsätze ausschließlich mit Militärانwärtern, d. h. mit Inhabern des Zivilversorgungsscheins, zu besetzen sind (§§ 2 flg.), und daß sich die Militärانwärter um die von ihnen beehrten Stellen zu bewerben haben (§ 12). Wenn im Anschluß hieran § 13 davon spricht, daß das Recht der Militärانwärter zur Bewerbung um bestimmte Stellen so lange dauere, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, so kann nach dem ganzen Zusammenhang unter einer solchen

etatsmäßigen Stelle nur eine Stelle verstanden werden, für die den Militäranwältern das Bewerbungsrecht verliehen ist und die sie auf Grund einer solchen Bewerbung erlangt haben. Daß auch der Bundesrat selbst die Vorschrift des § 13 in diesem Sinne verstanden hat, ergibt sich aber deutlich aus der Vorschrift des § 10 Abs. 2 Nr. 5. Dort ist gesagt:

„Auch können die den Militäranwältern vorbehaltenen Stellen verliehen werden . . . 5. solchen ehemaligen Militäranwältern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden.“

Diese Bestimmung läßt klar erkennen, daß unter der Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Sinne des § 13 die von einem Militäranwalt auf Grund seiner Versorgungsansprüche erworbene etatsmäßige Anstellung zu verstehen ist. Die Anstellung als Zahlmeister hat der Kläger aber nicht auf Grund des ihm erteilten Zivilversorgungsscheines erlangt, und er konnte sie auf Grund dieses Scheines gar nicht erlangen. Denn die Stelle eines Zahlmeisters gehört nicht zu den Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei einer Reichsbehörde, sie ist daher im Verzeichnisse der den Militäranwältern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anl. D der Grundsätze des Bundesrats) auch nicht aufgeführt. Die Stelle eines Zahlmeisters kann nur nach vorheriger besonderer Ausbildung und nach Ablegung einer Prüfung im Wege der militärischen Beförderung erlangt werden. Die Zahlmeister gehören nach dem Verzeichnisse der zum deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen B Anl. zu § 5 MilStGB. vom 20. Juni 1872 zu den höheren Militärbeamten, nach der Verordnung, betreffend die Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres, vom 12. August 1901 zu den oberen Militärbeamten.

Für diese Auslegung spricht auch der zweite Satz des § 29 in seinem Zusammenhange mit anderen Vorschriften der Grundsätze. Nach Satz 2 findet im Falle des Erlöschens des Zivilversorgungsscheines, wenn sein Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension in den Ruhestand tritt, eine Rückgabe des Scheines nicht statt. Diese Vorschrift weist auf andere Fälle hin, in denen eine Rückgabe des Scheines stattfindet. Sie findet in folgenden Fällen statt:

1. wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf zeitige Unfähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, nach Ablauf der Zeit, auf welche die Wirkung des Erkenntnisses sich erstreckt (§ 26 Abs. 2),

2. wenn das Ausscheiden des Militäranwärters aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen erfolgt (§ 27),

3. wenn das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension erfolgt (§ 28).

Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins an den Militäranwärter kann aber überhaupt nur in Frage kommen, wenn er ihn nicht mehr besitzt. Nun wird nach § 24 Abs. 3 der Grundsätze der Zivilversorgungsschein selbst (im Gegensatz zu einer beglaubigten Abschrift, § 24 Abs. 2) zu den Akten genommen, wenn der Militäranwärter auf Grund des Zivilversorgungsscheins eine etatsmäßige Anstellung im Sinne des § 13 erlangt hat. Nur in diesem Falle verliert der Militäranwärter den Besitz des Zivilversorgungsscheins. Die Grundsätze beschäftigen sich mit dem Schicksale des Zivilversorgungsscheins nach der Richtung, ob der Militäranwärter dessen Besitz verliert oder wieder erlangt, nur für die Fälle des Eintritts des Inhabers des Scheines in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle und seines Ausscheidens aus einer solchen Stelle. Da nun Satz 2 des § 29 mit den Worten „in diesem Falle“ den Fall des Ausscheidens aus dem Zivildienst im Auge hat, von dem im Satz 1 die Rede ist, so ergibt sich auch daraus, daß unter dem Zivildienst im Sinne des Abs. 1 nur eine auf Grund des Zivilversorgungsscheins erlangte Zivildienststellung gemeint sein kann.

Für die hier gegebene Auslegung spricht zwingend auch der innere Grund der Vorschrift des § 29. Die Motive zu dem Entwurfe der Grundsätze des Bundesrats (Bd. 1 Nr. 3 Druckf. z. d. Verh. des Bundesrats von 1881) sprechen sich über den dem § 29 zugrunde liegenden Gedanken zwar nicht aus, sondern fagen nur (S. 37), § 29 entspreche dem § 37 des preussischen Reglements über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867, und § 37 a. a. O. lautet: „Wenn im Zivildienst angestellte Inhaber des Zivilversorgungss- bzw. Zivilanstellungsscheins aus diesem Dienste

mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung“ (v. Hellborn, Dienstvorschriften der Königlich Preussischen Armee 1. Teil, IV. bis VI. Abt. S. 289). Die Bestimmung des § 29 geht aber offensichtlich von der Anschauung aus, daß das Recht aus dem Zivilversorgungsschein vollständig ausgenützt sei, wenn der Militäranwärter auf Grund des Zivilversorgungsscheins eine etatsmäßige Stelle erlangt gehabt habe und später aus dieser Stelle mit Pension in den Ruhestand getreten sei, also für eine weitere Stelle nicht mehr in Betracht komme. Davon kann aber keine Rede sein, wenn der Militäranwärter mit Pension in den Ruhestand getreten ist aus einer Stelle, die ihm nicht auf Grund des Zivilversorgungsscheins gewährt worden ist und nicht gewährt werden konnte.

Dieser Auffassung steht auch § 106 MilPensG. vom 27. Juni 1871 keineswegs entgegen. Er lautet:

„Unter Zivildienst im Sinne des vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst bzw. jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welche ein Entgelt aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindefasse direkt oder indirekt gewährt wird.“

Mit den „vorstehenden Paragraphen“ sind zunächst gemeint § 102, wonach das Recht auf den Bezug der Invalidenpension bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Zivildienste von einem gewissen Zeitpunkt ab ruht, § 103, wonach, wenn das Dienst Einkommen eines im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionärs nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension oder bestimmte zahlenmäßige Sätze erreicht, dem Pensionär, je nachdem es für ihn günstiger ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrags oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen wird, und § 104, wonach bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Zivildienste die nach § 102c zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Zivileinkommen im Laufe eines Kalenderjahrs den Gesamtbetrag für sechs Monate nicht überschreiten darf. Hier handelt es sich überall nur darum, welchen Einfluß der Bezug eines Einkommens aus dem Zivildienst auf den Bezug der Invalidenpension hat, während es sich in § 29 der Grundsätze des Bundesrats um eine ganz andere Frage, nämlich darum handelt, welchen Einfluß das Ausscheiden des Militäranwärters aus dem Zivildienste mit

Pension auf die Rechte aus dem Zivilversorgungsschein hat. Schon deshalb ist der vom Berufungsgerichte gezogene Schluß nicht zutreffend, daß die Grundsätze des Bundesrats in § 29 unter Zivildienst denselben Dienst verständen, wie § 106 MilPensG. vom 27. Juni 1871. Übrigens könnte als Zivildienst im Sinne des § 106 a. a. D., soweit die §§ 102c, 103 und 104 in Betracht kommen, der Dienst als Zahlmeister überhaupt nicht angesehen werden, weil es sich, wie bereits bemerkt, in den §§ 102c, 103 und 104 stets um den Einfluß des Bezugs eines Einkommens aus dem Zivildienst auf den Bezug der Invalidenpension handelt, die zum Bezuge der Invalidenpension berechtigende Invalidität aber nach § 61 des Gesetzes jedenfalls Untauglichkeit zum Felddienste voraussetzte, während die Anstellung als Zahlmeister und das Verbleiben in dieser Stellung gerade die Felddienstfähigkeit zur Voraussetzung hat.

Aber auch an den anderen Stellen des Gesetzes vom 27. Juni 1871, wo der Ausdruck „Zivildienst“ gebraucht ist, nämlich in den §§ 20, 35, 76 und 77 ist nirgends davon die Rede, welchen Einfluß das Ausscheiden des Militärانwärter aus dem Zivildienst auf die Rechte aus dem Zivilversorgungsschein hat. Es werden an den bezeichneten Stellen vielmehr ganz andere Fragen geregelt. Ebenso wenig wie § 106 a. a. D. in seiner ursprünglichen Fassung, steht er in der nur unwesentlich geänderten Fassung, die er durch das Gesetz vom 22. Mai 1893 erhalten hat, der obigen Auffassung entgegen. Es kommt ferner nicht darauf an, was § 36 MannschVerfG. vom 31. Mai 1906 unter Zivildienst versteht. Denn abgesehen davon, daß dieses Gesetz im vorliegenden Falle überhaupt keine Anwendung findet, beschäftigt sich § 36, soweit er hier in Betracht kommt, auch wieder nur mit der Frage, welchen Einfluß der Bezug eines Einkommens aus dem Zivildienst auf die Militärrente hat. Nur damit haben es auch die Ausführungen in dem Urteile des erkennenden Senats Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 380 fg. zu tun.

Zu berücksichtigen ist weiter, daß bei der Auffassung des Berufungsgerichts der Militärانwärter, der, ohne von seinem Zivilversorgungsschein Gebrauch zu machen, die Stelle eines Zahlmeisters erlangt hat, ungleich ungünstiger gestellt wäre als der Militärانwärter, der auf Grund des Zivilversorgungsscheins eine den Militärانwärttern vorbehaltene Stelle erlangt hat, da die Felddienst-

fähigkeit die Voraussetzung für das Verbleiben in der Stelle als Zahlmeister bildet, die Untauglichkeit zum Felddienst aber erfahrungsmäßig viel früher eintritt als die Unfähigkeit zum Dienst in den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

Die Auffassung des Berufungsgerichts widerspricht auch dem rechtlichen Wesen des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein. Wie der erkennende Senat in den Urteilen Entsch. in Zivils. Bd. 73 S. 320 flg. und Bd. 80 S. 353 ausgesprochen hat, ist das Recht auf den Zivilversorgungsschein durch die Novelle vom 4. April 1874 von dem Anspruch auf Pension und der Voraussetzung der Invalidität losgelöst worden. Denn nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes erwerben Unteroffiziere, die nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein. Die lange Dienstzeit in der Unterklasse, im Unteroffizierstande, sollte das Mittel für diesen Erwerb bilden, nicht mehr, wie früher nach dem Gesetze vom 27. Juni 1871, nur der wirkliche Eintritt der Invalidität verbunden mit längerer Dienstzeit. Damit war ausgesprochen, daß der Erwerb des Anspruchs auf den Zivilversorgungsschein die Abgeltung einer so langen militärischen Dienstzeit als Unteroffizier darstellen sollte. Dann mußte aber die Rücksicht auf die spätere Gestaltung der militärischen Laufbahn des Berechtigten, sofern ausnahmsweise darin noch eine Änderung eintreten konnte, als irgendwie maßgebender Umstand auscheiden. Die Meinung der Verwaltung, die sich im Widerspruche mit ihrer in der Verfügung vom 23. Mai 1874 vertretenen Auffassung im Jahre 1899 berechtigt glaubte, dem zum Zahlmeister beförderten Militäranwärter den Zivilversorgungsschein wieder abzunehmen, kann nur die gewesen sein, daß die Rechte aus dem Scheine mit der Beförderung zum Zahlmeister verloren gingen. Diese Meinung ist aber unhaltbar; denn die Gründe, aus denen der Zivilversorgungsschein verwirkt wird oder erlischt, sind für die hier in Betracht kommende Zeit in den Grundsätzen des Bundesrats (§§ 26, 29) geregelt, ohne daß die Ernennung zum Zahlmeister dabei erwähnt wäre. Insbesondere beruht der Hinweis in der Verfügung des preussischen Kriegsministers vom 20. Februar 1899 auf den § 24 Abs. 3 der Grundsätze des Bundesrats auf einer unrichtigen Auslegung dieser Vorschrift. Denn unter der dort erwähnten „etats-

mäßigen Anstellung“ ist, wie bereits dargelegt, nur eine auf Grund des Zivilversorgungsscheins erworbene etatsmäßige Anstellung zu verstehen. Wie der Inhalt des § 24 in zweifelsfreier Weise erkennen läßt, bezieht er sich nur auf die Kontrolle darüber, daß bei Befetzung der den Militärantwörtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätzen entsprechend verfahren werde (vgl. insbes. auch § 24 Abs. 1).

Der Feststellungsanspruch des Klägers ist daher zu Unrecht abgewiesen worden.“ . . .